



Brüssel, den 28. August 2018
(OR. en)

11659/18

MI 598
ENT 159
CONSOM 244
SAN 247
ECO 68
ENV 560
CHIMIE 54

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	11020/18 MI 526 ENT 131 CONSOM 208 SAN 225 ECO 59 ENV 513 CHIMIE 42 + ADD1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. In Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel¹ ist ein Verfahren zur Änderung des Anhangs V der Verordnung vorgesehen.
2. Daher wurde am 22. Juni 2018 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss gehört. Dieser stimmte dem oben genannten Verordnungsentwurf einhellig zu.

¹ ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

3. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 9. Juli 2018 den oben genannten Verordnungsentwurf³ in Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vorgelegt.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
5. Die Delegationen wurden am 11. Juli 2018 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 10. August 2018 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.

³ Dok. 6941/18 + ADD 1.